

DWS Investment GmbH

DWS Nomura Japan Growth

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen
1. Oktober 2021



**Die DWS Investment GmbH verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen
(Stand: 1.10.2021):**

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AL GlobalDynamik	DWS ESG Investa	DWS Qi LowVol Europe
Albatros Fonds	DWS ESG Stiftungsfonds	DWS Qi NonEuroQualitätsanleihen
Barmenia Renditefonds DWS	DWS ESG Top Asien	DWS SDG Global Equities
Basler-Aktienfonds DWS	DWS ESG Top World	DWS Smart Industrial Technologies
Basler-International DWS	DWS Euro Bond Fund	DWS Top Dividende
Basler-Rentenfonds DWS	DWS Euro Flexizins	DWS Top Europe
Best Managers Concept I	DWS Europe Dynamic	DWS Top Portfolio Offensiv
Champions Select Balance	DWS European Opportunities	DWS TRC Deutschland
Champions Select Dynamic	DWS Eurovesta	DWS TRC ESG Top Asien
CSR Bond Plus	DWS Eurozone Bonds Flexible	DWS TRC Global Growth
DeAM-Fonds BKN-HR	DWS Financials Typ O	DWS TRC Top Dividende
DeAM-Fonds WOP 2	DWS German Equities Typ O	DWS US Growth
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	DWS German Small/Mid Cap	DWS Vermögensbildungsfonds I
DWS Akkumula	DWS Global Communications	Dynamic Europe Balance
DWS Aktien Schweiz	DWS Global Emerging Markets Equities	E.ON Aktienfonds DWS
DWS Aktien Strategie Deutschland	DWS Global Growth	E.ON Rentenfonds DWS
DWS Artificial Intelligence	DWS Global Hybrid Bond Fund	FOS Performance und Sicherheit
DWS Balance	DWS Global Natural Resources Equity Typ O	FOS Rendite und Nachhaltigkeit
DWS Balance Portfolio E	DWS Global Small/Mid Cap	FOS Strategie-Fonds Nr. 1
DWS Biotech	DWS Global Water	Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
DWS Concept DJE Globale Aktien	DWS Health Care Typ O	LEA-Fonds DWS
DWS Concept GS&P Food	DWS Internationale Renten Typ O	Löwen-Aktienfonds
DWS Covered Bond Fund	DWS-Merkur-Fonds 1	Multi-Index Equity Fund
DWS Defensiv	DWS Nomura Japan Growth	Noris-Fonds
DWS Deutschland	DWS Qi European Equity	Renten Strategie K
DWS Dynamik	DWS Qi Eurozone Equity	Strategiekonzept I
DWS ESG Convertibles	DWS Qi Exklusiv Renten Chance	Weltportfolio Dynamik
DWS ESG Dynamic Opportunities	DWS Qi Extra Bond Total Return	Weltportfolio Stabilität

Alternative Investmentfonds (AIF)

Capital Growth Fund	DWS Vorsorge AS (Flex)	Vermögensmanagement Chance
DWS Sachwerte	FFPB Substanz	Vermögensmanagement Rendite
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	PWM US Dynamic Growth (USD)	ZinsPlus

Die Gesellschaft verwaltet zudem derzeit 159 Spezial-Investmentvermögen.

Hinweise für Anleger in Österreich

Einrichtung für Privatanleger in Österreich gemäß Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
Email: wm.austria@db.com

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger kostenlos sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekte samt Anlagebedingungen, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen; zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen dieser kollektiven Kapitalanlage /Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend ist / sind und wird / werden diese kollektive / kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht-qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht-qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
8005 Zürich, Schweiz

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
1201 Genf, Schweiz

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, „Wesentliche Anlegerinformationen“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung für das Anbieten von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Anbieten von Fondsanteilen;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Anbieten erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Anbieten der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können beim Angebot in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Inhalt

2	Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
2	Hinweis zum Verkaufsprospekt
2	Anlagebeschränkungen
2	Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung
3	Grundlagen
4	Verwaltungsgesellschaft
4	Verwahrstelle
8	Risikohinweise
20	Anlagegrundsätze und -grenzen, Vermögensgegenstände, Masterfonds
24	In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente
24	Kreditaufnahme
24	Hebelwirkung (Leverage)
25	Bewertung
25	Teilinvestmentvermögen
25	Anteile
28	Kosten
29	Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds
30	Auslagerung
33	Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten
34	Master-Feeder-Vereinbarung, Verwahrstellenvereinbarung
35	Wirtschaftsprüfer
35	Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen
35	Dienstleister
36	Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
42	Anlagebedingungen
42	Allgemeine Anlagebedingungen
48	Besondere Anlagebedingungen DWS Nomura Japan Growth
51	Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an diesem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Sondervermögens zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt beziehungsweise in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Typus von Sondervermögen erläutert. Im Besonderen Teil werden spezielle, teilweise einschränkende und konkretisierende Regelungen für das betreffende Sondervermögen aufgeführt.

Anlagebeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der DWS Investment GmbH („Gesellschaft“) oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen beziehungsweise darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

Die Gesellschaft prüft kontinuierlich Anforderungen, die gesetzliche Regelungen – auch anderer Staaten – an sie stellen. Es kann daher erforderlich werden, dass sie Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis vor allem im Hinblick auf Geldwäsche oder Steueransässigkeit vorzulegen.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission („SEC“) oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Verkaufsprospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Die Gesellschaft wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung („Investment Company Act“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen.

Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte („Swap“), strukturierte Schuldverschreibungen („structured note“) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils die „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der von diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände

nicht verfügen. Mit den Anteilen sind vorbehaltlich der Angaben im Besonderen Teil keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften werden in deutscher Sprache abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung versehen. Die Gesellschaft kann Übersetzungen des Verkaufsprospekts in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung immer die deutsche Fassung maßgeblich. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache, in der Sprache des Landes, in der das Sondervermögen zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist oder in englischer Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie die vertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@dws.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Feederfonds)

Dieses Sondervermögen (nachfolgend „Fonds“ oder „Feederfonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren („Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Feederfonds gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Version („OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Er wird von der Gesellschaft verwaltet. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Bei dem Fonds handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest Nomura Japan Growth („Masterfonds“), ein Teilfonds des DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) nach luxemburger Recht. Als solcher legt der Feederfonds dauerhaft mindestens 85% des Wertes des Fonds in Anteilen des Masterfonds an. Der Feederfonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Feederfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz („InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der

Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“).

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Feederfonds sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft auf der Internetseite www.dws.de.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Feederfonds, die Risikomanagementmethoden, die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sowie zur Zusammensetzung der Portfoliostruktur sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie weitere Informationen zum Masterfonds auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich, ebenso die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen diesem Feederfonds und dem Masterfonds.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Feederfonds kostenlos zur Verfügung stellen.

Offenlegung von Vertriebsinformationen gemäß MiFID 2

Der Anleger kann ergänzende Informationen zum sogenannten Zielmarkt und zu den Produktkosten, die sich aufgrund der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte und Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID 2-Richtlinie“ oder „MiFID 2“) ergeben, und die die Gesellschaft den Vertriebsstellen zur Verfügung stellt, erhalten. Die Gesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Feederfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Feederfonds entnommen werden dürfen, oder den Wechsel des Masterfonds oder sonstige Anlagegrundsätze des Feederfonds, oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch eine Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form („dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Bei einem Wechsel des Masterfonds erhalten die Anleger außerdem folgende Informationen und Unterlagen:

- einen Hinweis, dass die BaFin die Anlage in den neuen Masterfonds genehmigt hat;
- die neuen wesentlichen Anlegerinformationen dieses Feederfonds und des neuen Masterfonds;
- das Datum, ab dem der überwiegende Teil des Feederfonds in Anteile des neuen Masterfonds angelegt wird; und
- einen Hinweis darauf, dass die Anleger vor diesem Datum mindestens 30 Tage lang das Recht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, gegebenenfalls unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht

mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Ein Wechsel des Masterfonds oder sonstige Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Feederfonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22. Mai 1956 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“). Die Firma der Gesellschaft lautet DWS Investment GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Mainzer Landstraße 11–17 in 60329 Frankfurt am Main und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 9135 eingetragen.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die Gesellschaft darf OGAW gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB, Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in die in § 284 Absatz 1 und Absatz 2 KAGB mit Ausnahme der in § 284 Absatz 2 Buchstaben e), f) genannten Vermögensgegenstände investieren, verwalten. Darüber hinaus darf die Gesellschaft EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF verwalten, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 115 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020). Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 398,4 Mio. Euro (Stand 31.12.2020).

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Feederfonds hat das Kreditinstitut State Street Bank International GmbH mit Sitz in der Briener Straße 59, 80333 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots beziehungsweise auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage beziehungsweise Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Feederfonds;
- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Feederfonds entsprechen;
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Feederfonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden;
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme;
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung

Die Gesellschaft hat die in diesem Abschnitt „Unterverwahrung“ aufgenommen Aufgaben und Informationen von der Verwahrstelle erhalten und ist insofern auf die rechtzeitige Zurverfügungstellung der vollständigen und richtigen Angaben sowie Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen.

Die Verwahrstelle hat die State Street Bank & Trust Company, mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, als ihren Globalen Verwahrer („Globaler Verwahrer“) mit der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände beauftragt. Der Globale Verwahrer wiederum hat die Verwahrungsaufgaben auf verschiedene Unterverwahrer, ansässig in nachfolgend aufgeführten Ländern, übertragen, um die jeweiligen ausländischen Vermögensgegenstände in den jeweiligen Ländern zu verwahren.

Der Globale Verwahrer hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen.

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Citibank, N.A.	Ägypten	Kairo	Fallgruppe 1
Raiffeisen Bank sh.a.	Albanien	Tirana	Fallgruppe 1
Citibank N.A.	Argentinien	Buenos Aires	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Australien	Parramatta	Fallgruppe 1
HSBC Bank Middle East Ltd.	Bahrain	Al Seef	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank	Bangladesch	Dhaka	Fallgruppe 1
BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Frankreich (Operation durch die Niederlassung Paris mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)	Belgien	Pantin	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	Benin	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
HSBC Bank Bermuda Ltd.	Bermuda	Hamilton	Fallgruppe 1
UniCredit Bank d.d.	Bosnien und Herzegowina	Sarajevo	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Botswana Ltd.	Botswana	Gaborone	Fallgruppe 1
Citibank, N.A.	Brasilien	São Paulo	Fallgruppe 1
Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	Bulgarien	Sofia	Fallgruppe 1
UniCredit Bulbank AD	Bulgarien	Sofia	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Burkina Faso	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
Banco de Chile	Chile	Santiago de Chile	Fallgruppe 1
HSBC Bank (China) Company Ltd.	China	Shanghai	Fallgruppe 1
China Construction Bank Corporation	China	Beijing	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	China Connect	Hong Kong	Fallgruppe 1
Citibank N.A.	China Connect	Hong Kong	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank (Hong Kong) Ltd.	China Connect	Hong Kong	Fallgruppe 1
Banco BCT S.A.	Costa Rica	San José	Fallgruppe 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Operation durch die Niederlassung Kopenhagen)	Dänemark	Kopenhagen	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG	Deutschland	Eschborn	Fallgruppe 2
State Street Bank International GmbH	Deutschland	München	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Elfenbeinküste	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
AS SEB Bank	Estland	Tallinn	Fallgruppe 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Operation durch die Niederlassung Helsinki)	Finnland	Helsinki	Fallgruppe 1
BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Frankreich	Pantin	Fallgruppe 1
JSC Bank of Georgia	Georgien	Tiflis	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Ghana Plc	Ghana	Accra	Fallgruppe 1
BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Griechenland	Athen	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Guinea-Bissau	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Hong Kong	Hong Kong	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG	Indien	Mumbai	Fallgruppe 2
Citibank, N.A.	Indien	Mumbai	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG	Indonesien	Jakarta	Fallgruppe 2
State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch	Irland	Edinburgh	Fallgruppe 1
Landsbankinn hf.	Island	Reykjavik	Fallgruppe 1
Bank Hapoalim B.M.	Israel	Tel Aviv	Fallgruppe 1
Intesa Sanpaolo S.p.A.	Italien	Mailand	Fallgruppe 1
Mizuho Bank, Ltd.	Japan	Tokio	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Japan	Tokio	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank	Jordanien	Amman	Fallgruppe 1
State Street Trust Company Canada	Kanada	Toronto	Fallgruppe 1
HSBC Bank Middle East Ltd.	Katar	Doha	Fallgruppe 1
JSC Citibank Kazakhstan	Kasachstan	Almaty	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.	Kenia	Nairobi	Fallgruppe 1
Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Kolumbien	Bogotá, D.C.	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG	Korea (Republik Korea)	Seoul	Fallgruppe 2
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Korea (Republik Korea)	Seoul	Fallgruppe 1
Privredna Banka Zagreb d.d.	Kroatien	Zagreb	Fallgruppe 1
Zagrebacka Banka d.d.	Kroatien	Zagreb	Fallgruppe 1
HSBC Bank Middle East Ltd.	Kuwait	Safat	Fallgruppe 1
AS SEB banka	Lettland	Riga	Fallgruppe 1
AB SEB bankas	Litauen	Vilnius	Fallgruppe 1
Standard Bank PLC	Malawi	Blantyre	Fallgruppe 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Standard Chartered Bank Malaysia Berhad	Malaysia	Kuala Lumpur	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Mali	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
Citibank Maghreb S.A.	Marokko	Casablanca	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Mauritius	Ebène (CyberCity)	Fallgruppe 1
Banco Nacional de México, S.A.	Mexiko	Santa Fe	Fallgruppe 1
Standard Bank Namibia Ltd.	Namibia	Windhoek	Fallgruppe 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Neuseeland	Auckland	Fallgruppe 1
BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Frankreich (Operation durch die Niederlassung Paris mit Unterstützung durch die Niederlassung Amsterdam)	Niederlande	Pantin	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Niger	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
Stanbic IBTC Bank Plc.	Nigeria	Lagos	Fallgruppe 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Schweden (Operation durch die Niederlassung Oslo)	Norwegen	Oslo	Fallgruppe 1
HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Oman	Seeb	Fallgruppe 1
UniCredit Bank Austria AG	Österreich	Wien	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG (Operation durch die Niederlassung Frankfurt a.M. mit Unterstützung durch die Niederlassung Wien)	Österreich	Wien	Fallgruppe 2
Citibank N.A.	Panama	Panama-Stadt	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG	Pakistan	Karachi	Fallgruppe 2
Citibank del Perú S.A.	Peru	Lima	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank	Philippinen	Makati Stadt	Fallgruppe 1
Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Polen	Warschau	Fallgruppe 1
Deutsche Bank AG, Niederlande (Operation durch die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Lissabon)	Portugal	Amsterdam	Fallgruppe 2
Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch	Rumänien	Bukarest	Fallgruppe 1
AO Citibank	Russland	Moskau	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Zambia Plc	Sambia	Lusaka	Fallgruppe 1
HSBC Saudi Arabia Ltd.	Saudi-Arabien	Riad	Fallgruppe 1
Saudi British Bank	Saudi-Arabien	Riad	Fallgruppe 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Schweden	Stockholm	Fallgruppe 1
UBS Switzerland AG	Schweiz	Zürich	Fallgruppe 1
Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Schweiz	Zürich	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Senegal	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
UniCredit Bank Serbia JSC	Serbien	Belgrad	Fallgruppe 1
Stanbic Bank Zimbabwe Ltd.	Simbabwe	Harare	Fallgruppe 1
Citibank N.A.	Singapur	Singapur	Fallgruppe 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Slowakische Republik	Bratislava	Fallgruppe 1
UniCredit Banka Slovenija d.d.	Slowenien	Ljubljana	Fallgruppe 1
Deutsche Bank S.A.E.	Spanien	Madrid	Fallgruppe 2
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Sri Lanka	Colombo	Fallgruppe 1
UniCredit Bank d.d.	Republik Srpska (Bosnien)	Sarajevo	Fallgruppe 1
FirstRand Bank Ltd.	Südafrika	Johannesburg	Fallgruppe 1
Standard Bank of South Africa Ltd.	Südafrika	Johannesburg	Fallgruppe 1
Standard Bank Eswatini Ltd.	Swasiland	Mbabane	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	Taiwan – R.O.C.	Taipei	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank Tanzania Ltd.	Tansania	Dar es Salaam	Fallgruppe 1
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Ltd.	Thailand	Bangkok	Fallgruppe 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Togo	Abidjan (Elfenbeinküste)	Fallgruppe 1
Československá obchodní banka, a.s.	Tschechische Republik	Prag	Fallgruppe 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Tschechische Republik	Prag	Fallgruppe 1
Union Internationale de Banques	Tunesien	Tunis	Fallgruppe 1
Citibank A.Ş.	Türkei	Istanbul	Fallgruppe 1
Deutsche Bank, A.Ş.	Türkei	Istanbul	Fallgruppe 2
Standard Chartered Bank Uganda Ltd.	Uganda	Kampala	Fallgruppe 1
JSC Citibank	Ukraine	Kiew	Fallgruppe 1
UniCredit Bank Hungary Zrt.	Ungarn	Budapest	Fallgruppe 1
Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe	Ungarn	Budapest	Fallgruppe 1
Banco Itaú Uruguay S.A.	Uruguay	Montevideo	Fallgruppe 1
State Street Bank and Trust Company	USA	North Quincy	Fallgruppe 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
HSBC Bank Middle East Ltd.	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai	Fallgruppe 1
State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch	Vereinigtes Königreich	Edinburgh	Fallgruppe 1
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	Fallgruppe 1
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Griechenland (Operation durch die Niederlassung Athen)	Zypern	Athen	Fallgruppe 1

* Fallgruppe 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Verwahrstellen-/Unterverwahrervertrags gesteuert werden.

Fallgruppe 2: Der Unterverwahrer ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Zusätzliche Informationen

Die Liste der Unterverwahrer befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen und tatsächlichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Die Liste der Unterverwahrer ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung abrufbar.

Neben der eigentlichen Verwahrung der ausländischen Vermögensgegenstände bei dem ausländischen Unterverwahrer, die den Usancen und Rechtsvorschriften des jeweiligen Lagerlandes folgen, sorgt der ausländische Unterverwahrer auch für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit.

Darüber hinaus gibt der Unterverwahrer Informationen über Kapitalmaßnahmen der verwahrten ausländischen Wertpapiere weiter.

Im Verhältnis zu dem Globalen Verwahrer auf erster Unterverwahrerstufe sind nach Auskunft der Verwahrstelle tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte rechtskonform ausgesteuert. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Verwahrstelle hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie mit Interessenkonflikten umfassend wie folgt umgeht:

Die Compliance Abteilung der Verwahrstelle ist mit der Funktion gemäß § 70 Absatz 2 Satz 4 KAGB beziehungsweise § 85 Absatz 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stellen“ betraut.

Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der Verwahrstelle entsprechen nach den der Gesellschaft mitgeteilten Informationen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind der Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert, sowie bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt („Markt“), und der Bereich „Handel“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung von dem Bereich, der bei Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt („Marktfolge“), getrennt. Diese Trennung gilt ebenso für die Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation der Risiken („Risikocontrolling“) und den Funktionen, die der Abwicklung und Kontrolle der Kreditgeschäfte und der Abwicklung

und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen. Darüber hinaus ist das operative Verwahrstellengeschäft nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen vollständig von den Bereichen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten für beispielsweise Wertpapier-Darlehensgeschäfte („Collateral Management Services“) und die Übernahme von KVG Backoffice-Tätigkeiten („KVG Backoffice Insourcing“) anbieten, getrennt. In diesen Fällen der Einlagerung von Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die sogenannte „Divisionslösung“ gemäß BaFin-Rundschreiben 08/2015 (WA)/Verwahrstellenrundschreiben beziehungsweise BaFin-Rundschreiben 01/2017 (WA)/KAMaRisk nach Auskunft durch die Verwahrstelle hinsichtlich räumlicher, personeller sowie funktionaler und hierarchischer Trennung umgesetzt.

Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“) der Verwahrstelle deckt nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl aus WpHG-Sicht als auch aus Verwahrstellen-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

1. Kontrolle des Informationsflusses:
 - Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“ und deren Handhabung)
 - Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips.
 - Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden zum Beispiel die Dienstleistungen im Rahmen des „KVG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Verwahrstellengeschäft erbracht.
 - Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“

2. Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
3. Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.
4. Keine schädliche Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.
5. Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen können.
6. Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Feederfonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Die Risiken, die mit einer Anlage in den Feederfonds verbunden sind, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken, die von den im Masterfonds enthaltenen Vermögensgegenständen ausgehen. Diese Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Masterfonds reduziert werden.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management des Masterfonds zu kontrollieren. Dessen Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Feederfonds muss gemäß seinen Vertragsbedingungen stets zu mindestens 85% in Anteile am Masterfonds angelegt sein. Auch bei einer negativen Wertentwicklung dieser Anteile muss die Gesellschaft diese Vorgabe einhalten.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Feederfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Feederfonds beziehungsweise der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Feederfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Feederfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Der Anleger könnte sein in den Feederfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage in den Feederfonds

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in diesen Feederfonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Sofern im Besonderen Teil und in den Anlagebedingungen nichts anderes angegeben ist, darf die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken. Dies setzt voraus, dass die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob die vorliegenden Rücknahmeverlangen der Anleger beschränkt werden. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu

beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offenen Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwertes beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, zum Beispiel wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt und das Verwaltungsrecht zwecks Abwicklung des Fonds auf die Verwahrstelle übergeht. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragsteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragsteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Feederfonds (Marktrisiko)

Die unten stehenden Risiken können die Wertentwicklung des Feederfonds beziehungsweise der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegen-

stände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte beziehungsweise Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Gesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Unbeständige Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Winde
 - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Ozeane
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Investments führen.

Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Feederfonds auswirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln

von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an, wobei die Guthaben marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentral- und Notenbanken, insbesondere – und in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung des Fonds beziehungsweise der Anteilklasse – der Europäischen Zentralbank, der Federal Reserve (FED), der Bank of England und/oder der Schweizerischen Nationalbank sowie anderen Zentral- und Notenbanken, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Risiken bezüglich wirtschaftlicher Rahmenbedingungen können aufgrund von Unsicherheiten sowohl bezüglich des ökonomischen Wachstums in den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, als auch bezüglich der Verschuldung der Länder bestehen.

Kapitalmarktrisiken können aufgrund des von dem Zinsniveau geprägten Anlageumfeldes und der möglichen Auswirkungen des Zinsniveaus (beispielsweise auf die Renditen von Anleihen) bestehen. Durch die Maßnahmen von verschiedenen Zentralbanken (beispielsweise Leitzinsanpassung, expansive oder restriktive Geldpolitik, Kauf- und Verkaufsprogramme für Wertpapiere) und deren Wechselwirkungen wird der Kapitalmarkt mittel- und unmittelbar beeinflusst. Dies kann sich auf die Liquidität, die Rendite und die Marktrisiken des Fonds auswirken. Zu den Risiken aufgrund politischer Rahmenbedingungen gehören beispielsweise Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Europäischen Union, Unsicherheiten bezüglich anstehender Wahlen, Referenda sowie Unsicherheiten bezüglich der Entwicklungen in (potenziellen) Krisengebieten.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte

können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Rohstoffpreise (zum Beispiel Ölpreis), Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten (dem Herausgeber von Finanzinstrumenten) zurückzuführen sein.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko). Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)
Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung wird durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Die Verzinsung des CoCo ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlung aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall des CoCos bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit oftmals unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen. Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungsterminen erfolgt. Falls bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt besteht, lässt sich ein CoCo nicht verkaufen.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)
Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Haltern von Eigenkapital.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration
Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko
CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko
Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über beziehungsweise unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Operationelle und sonstige Risiken des Feederfonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Feederfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt

nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen das Recht des Fondsdomizils keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb des Fondsdomizils ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen im Fondsdomizil zum Nachteil des Fonds beziehungsweise des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds im Fondsdomizil ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

- *Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte für Anteilklassen im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG (Anteilklassen für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)*
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragsteuer des Fonds Rückstellungen gebildet oder vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Investmentfonds und Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% auf die einzunehmende Bruttodividende belastet. Die Kapitalertragsteuer wird dem Investmentfonds beziehungsweise zugunsten der

Anteilkasse voll erstattet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb zunächst gebildete Rückstellungen aufgelöst oder vergleichbare Maßnahmen aufgehoben werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren.

- *Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für Anleger, die zu mindestens 25 % am Fonds beteiligt sind*
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als

mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eigenschaft der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Information über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Positionslimits bei Warenderivaten / Mögliche Auswirkungen auf die Anlagestrategie

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie wird von den zuständigen Behörden für jedes Warenderivat, das an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt wird, ein quantitativer Schwellenwert für die maximale Größe einer Position in diesem Derivat, die eine Person halten darf (Positionslimit), festgelegt. Die Positionslimits finden auch auf den Fonds Anwendung. Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Positionslimits (Positionsmanagementkontrollen) einrichten. Aufgrund der festgelegten Positionslimits beziehungsweise der Rechte des Betreibers des jeweiligen Handelsplatzes im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen besteht das Risiko, dass Positionen in Warenderivaten gar nicht oder nur zum Teil eingegangen werden dürfen oder eingegangene Positionen aufgelöst oder reduziert werden müssen. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft die Anlagestrategie im

Hinblick auf Warenderivate nicht wie geplant umsetzen kann und anpassen muss. Dies kann sich gegebenenfalls auf das Risikoprofil und auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiken einer Fondsanlage in den Masterfonds

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in den Masterfonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage im Feederfonds auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Masterfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Masterfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Masterfonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Masterfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Masterfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Der Masterfonds kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Der Masterfonds kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Der Masterfonds kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Masterfonds verbundene Risiko verändern.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Masterfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien des Masterfonds oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten

Anlageerfolgs des Masterfonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Masterfonds (Marktrisiko)

Die unten stehenden Risiken können die Wertentwicklung des Masterfonds beziehungsweise der im Masterfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Die Nachhaltigkeitsrisiken können auch für den Masterfonds auftreten (siehe hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“ für den Feederfonds). Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Masterfonds auswirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine Kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Masterfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Masterfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Masterfonds an, wobei die Guthaben marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentral- und Notenbanken, insbesondere – und in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung des Fonds beziehungsweise der Anteilklasse – der Europäischen Zentralbank, der Federal Reserve (FED), der Bank of England und/oder der Schweizerischen Nationalbank sowie anderen Zentral- und Notenbanken, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Risiken bezüglich wirtschaftlicher Rahmenbedingungen können bestehen durch Unsicherheit bezüglich des ökonomischen Wachstums in den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, als auch durch die Schuldenkrise im Euroraum und in anderen Regionen der Welt.

Risiken können aufgrund des von dem Zinsniveau geprägten Anlageumfeldes und der möglichen Auswirkungen des Zinsniveaus (beispielsweise auf die Renditen von Anleihen) bestehen. Durch die Maßnahmen von verschiedenen Zentralbanken (beispielsweise Leitzinsanpassungen, expansive oder restriktive Geldpolitik, Kauf- und Verkaufsprogramme für Wertpapiere) und deren Wechselwirkungen wird der Kapitalmarkt mittel- und unmittelbar beeinflusst. Dies kann sich auf die Liquidität, die Rendite und die Risiken des Fonds auswirken.

Zu den Risiken aufgrund politischer Rahmenbedingungen gehören beispielsweise Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Europäischen Union, Unsicherheiten bezüglich anstehender Wahlen, Referenda, Unsicherheiten bezüglich Entwicklungen in (potenziellen) Krisengebieten.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Rohstoffpreise (zum Beispiel Ölpreis), Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten (dem Herausgeber von Finanzinstrumenten) zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das

Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von

Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Masterfonds darf Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der Masterfonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Masterfonds ebenfalls Verluste erleiden;
- durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Masterfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein;
- ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden;
- der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Masterfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Masterfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Masterfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie;
- bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Masterfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Masterfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar;
- der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden;
- die von dem Masterfonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden;
- durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass der Masterfonds am OTC-Markt

erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann;

- der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der Masterfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der Masterfonds hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der Masterfonds will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Masterfonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Masterfonds Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Masterfonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie beziehungsweise er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäftes kann mit finanziellen Einbußen für den Masterfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Masterfonds durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Nimmt der Masterfonds Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Masterfonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem

Empfang von Sicherheiten

Der Masterfonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der

Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Masterfonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieften (Kreditverbrießungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Der Masterfonds ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrießungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte der Masterfonds gezwungen sein, solche Kreditverbrießungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass der Masterfonds solche im Fonds gehaltenen Kreditverbrießungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Masterfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Masterfonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Masterfonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Masterfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko). Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben:

Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung wird durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Die Verzinsung des CoCo ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlung aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall des CoCos bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)
- In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit oftmals unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungsterminen erfolgt. Falls bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt besteht, lässt sich ein CoCo nicht verkaufen.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Haltern von Eigenkapital.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration
- Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind

aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Masterfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Masterfonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und getätigten Anlageentscheidungen. Die Manager der einzelnen Zielfonds handeln grundsätzlich unabhängig voneinander. Bei einer Durchschau auf alle Vermögensgegenstände der erworbenen Investmentvermögen kann dadurch ein eventueller risikoreduzierender Diversifikationseffekt über die gehaltenen Anteile der Zielfonds hinweg geringer als erwartet ausfallen. Es ist dem Masterfonds oder dessen Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der des Masterfonds übereinstimmen. Dem Masterfonds wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Masterfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Masterfonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Masterfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Masterfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann beziehungsweise dass der Masterfonds die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Masterfonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn der Masterfonds gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Masterfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger des Masterfonds zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Masterfonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände
Für den Masterfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Masterfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Der Masterfonds darf Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass der Masterfonds keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Masterfonds auswirken, mit der Folge, dass der Masterfonds gezwungen

sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Masterfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Fondsvermögen des Masterfonds Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Masterfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Masterfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über beziehungsweise unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Masterfondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Masterfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Masterfonds auswirken, wenn die der Masterfonds die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Masterfonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Masterfonds kommen. Der Masterfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Masterfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Masterfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Masterfonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Masterfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Masterfonds Ansprüche

hat, können für den Masterfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Masterfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Masterfonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Masterfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (zum Beispiel Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Masterfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Masterfonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Masterfonds ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere beziehungsweise Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Masterfonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten beziehungsweise steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Masterfonds der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der Masterfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits

gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Masterfonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Masterfonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Masterfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Masterfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Masterfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Masterfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen das Recht des Fondsdomizils keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb des Fondsdomizils ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der des Masterfonds können von denen im Fondsdomizil zum Nachteil des Masterfonds beziehungsweise des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von dem Masterfonds nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich

erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Masterfonds im Fondsdomizil ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendensichttag und Wertabsicherungsgeschäfte

– *Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendensichttag und Wertabsicherungsgeschäfte für Anteilklassen im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG (Anteilklassen für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)*
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragsteuer des Fonds Rückstellungen gebildet oder vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Investmentfonds und Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% auf die einzunehmende Bruttodividende belastet. Die Kapitalertragsteuer wird dem Investmentfonds beziehungsweise zugunsten der Anteilklasse voll erstattet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb zunächst gebildete Rückstellungen aufgelöst oder vergleichbare Maßnahmen aufgehoben werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren.

- *Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für Anleger, die zu mindestens 25% am Fonds beteiligt sind*
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält. Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Masterfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflicht-

verletzungen beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Information über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Positionslimits bei Warenderivaten / Mögliche Auswirkungen auf die Anlagestrategie

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie wird von den zuständigen Behörden für jedes Warenderivat, das an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt wird, ein quantitativer Schwellenwert für die maximale Größe einer Position in diesem Derivat, die eine Person halten darf (Positionslimit), festgelegt. Die Positionslimits finden auch auf den Fonds Anwendung. Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Positionslimits (Positionsmanagementkontrollen) einrichten. Aufgrund der festgelegten Positionslimits beziehungsweise der Rechte des Betreibers des jeweiligen Handelsplatzes im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen besteht das Risiko, dass Positionen in Warenderivaten gar nicht oder nur zum Teil eingegangen werden dürfen oder eingegangene Positionen aufgelöst oder reduziert werden müssen. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft die Anlagestrategie im Hinblick auf Warenderivate nicht wie geplant umsetzen kann und anpassen muss. Dies kann sich gegebenenfalls auf das Risikoprofil und auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem Rundschreiben 13/559 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) kann der Masterfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art sowie Wertpapierleihegeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Der Masterfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die auf den für Masterfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Masterfondsvermögens genutzt werden, sondern einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Masterfonds sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Der Masterfonds darf unter anderem die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equityswaps,
- Credit Default Swaps,
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Soweit der Masterfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung der Anlagestrategie des Masterfonds sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts des Masterfonds Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der Masterfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der Masterfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-Counter

(OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Der Masterfonds darf Wertpapiere aus seinem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Der Masterfonds stellt sicher, dass er in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierleihe- und -verleihgeschäfte

Der Masterfonds darf Wertpapierleihe- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Masterfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Masterfondsvermögens durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder der Masterfonds beziehungsweise der Fondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Masterfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Masterfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Masterfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses des Masterfonds gesteuert.

Der Masterfonds darf Wertpapierleihe- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Masterfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch den Einsatz von Sicherheiten gemindert werden kann) aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäften darf, wenn es sich um

ein unter Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Masterfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Der Masterfonds legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in seinem Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihengeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Masterfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Masterfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Masterfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierdarlehensgebühr, b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihengeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihengeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Der Masterfonds kann (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Masterfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Masterfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Masterfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäften gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch Einsatz von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Masterfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Masterfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Masterfonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von dem Masterfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft wird;
 - Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität; und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Der Masterfonds legt zum Stichtag seiner Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle

Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement
Der Masterfonds kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei Wertpapierleihengeschäften ist der Masterfonds verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwertes der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Der Masterfonds kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihengeschäften müssen diese Sicherheiten vor beziehungsweise zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihengeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Masterfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43, Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt. VI. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach Preisvolatilität der Sicherheit um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Masterfonds von einem Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, der eine maximale Risikoposition gegenüber einem gegebenen Emittenten von 20% seines Nettoinventarwertes aufweist. Ist der Masterfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Der Masterfonds verfügt über eine Strategie für die Anwendung von Bewertungsabschlägen auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (sogenannte „Haircut-Strategie“).

Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- a) die Bonität des Kontrahenten,
- b) die Liquidität der Sicherheit,
- c) ihre Preisvolatilität,
- d) die Bonität des Emittenten, und/oder
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Bei OTC-Derivategeschäften werden grundsätzlich neben Barsicherheiten nur erstklassige Staatsanleihen akzeptiert. Hierbei wird auf den Marktwert der Sicherheiten ein Sicherheitsabschlag von 2% bei kurzlaufenden Staatsanleihen und bis zu 10% bei länger laufenden Staatsanleihen vorgenommen, das heißt der aktuelle Marktwert der Sicherheiten wird nur zu 90% bis 98% auf den zu deckenden Betrag angerechnet. Dies entspricht in etwa einer Überbesicherungsquote von 102% bis 110%. Barsicherheiten können ohne Abschlag akzeptiert werden. Wertpapier-Darlehensgeschäfte sind überbesichert. Es wird ein Sicherheitsaufschlag auf den Marktwert des zu besichernde Wertpapier-Darlehensgeschäfts vorgenommen, das heißt, es werden vom Darlehensnehmer Sicherheiten in Höhe der nachfolgenden Überbesicherungsquoten gestellt.

Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 101%
---	-----------------

Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment Grade-Rating	mindestens 102%
--	-----------------

Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 102%
---	-----------------

Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment Grade-Rating	mindestens 103%
--	-----------------

Überbesicherungsquote für Anleihen überstaatlicher Organisationen (supranationals) mit einem erstklassigen Rating	mindestens 102%
---	-----------------

Überbesicherungsquote für Anleihen überstaatlicher Organisationen (supranationals) mit einem niedrigen Investment Grade-Rating	mindestens 102%
--	-----------------

Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	mindestens 105%
---	-----------------

Überbesicherungsquote für Barsicherheiten	mindestens 101%
---	-----------------

VIII. Die Abschläge werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Der Masterfonds (oder seine Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen

Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

X. Der Masterfonds stellt sicher, dass er seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Masterfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Masterfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

XII. Wenn der Masterfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- a) das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen; und
- d) die Maßnahmen zum Eindämmen von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Anlagegrundsätze und -grenzen, Vermögensgegenstände, Masterfonds

Vermögensgegenstände des Feederfonds

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Feederfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile am Masterfonds,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Anlageinstrumente im Einzelnen

1. Anteile am Masterfonds

Anlagebefugnisse und -beschränkungen des Masterfonds

Der Masterfonds kann Anlagen in folgenden Vermögenswerten tätigen:

A. Anlagen

- a) Der Masterfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der Masterfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der Masterfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.
- d) Der Masterfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der Masterfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (die OGAW-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung) mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen beziehungsweise seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
- Solche Anteile erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe e) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, und alle Bezugnahmen auf „Fonds“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts des Masterfonds sind entsprechend auszulegen.
- f) Der Masterfonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.
 - g) Der Masterfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Masterfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - h) Der Masterfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.
- i) Der Masterfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Masterfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein

und derselben Emission 30% des Masterfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- j) Der Masterfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik des Masterfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Masterfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Masterfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Masterfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A., Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Masterfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Masterfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Masterfondsvermögens nicht überschreiten.
Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Masterfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.
- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in

Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken, und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Masterfonds zu mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Masterfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Masterfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- Der Masterfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.
 - Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- h) Der Masterfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Der Masterfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAV) beziehungsweise von anderen, unter A. e) definierten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen.
Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung für einen der unter Abschnitt A. Buchstabe a), b) oder c) definierten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind die Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

- k) Der Masterfonds darf keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, mithilfe derer er in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der Umbrella des Masterfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ihren lokalen Institutionen begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat begeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen begeben werden, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;
 - Anteile, die der Masterfonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Masterfonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Masterfonds aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die unter Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i), k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung;
 - Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von

Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Unbeschadet der in Abschnitt B., Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abschnitt B., Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Masterfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Masterfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Masterfonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Masterfonds kann daneben bis zu 49% in flüssigen Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Masterfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Masterfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten;

- b) der Masterfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Anlagen zwischen Teilfonds des DWS Invest

Der Masterfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds des DWS Invest tätigen. Der Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (sowie allen weiteren Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt worden sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf keine Anlagen am Anlegenden Teilfonds tätigen;
- b) der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens an OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- EUR nicht berücksichtigt;
- e) Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren dürfen nicht doppelt erhoben werden.

E. Kredite

Kredite dürfen durch den Masterfonds nicht aufgenommen werden. Der Masterfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Masterfonds Kredite aufnehmen:

- von bis zu 10% des Masterfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des Masterfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Masterfondsvermögens übersteigen.

Der Masterfonds darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von dem Masterfonds nicht getätigt werden.

G. Belastung

Der Masterfonds darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für den DWS Invest

Der DWS Invest wird stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

Der Masterfonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

I. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

Bis zu 15% des Wertes des Feederfonds darf die Gesellschaft für Rechnung des Masterfonds in Bankguthaben anlegen. Die Bankguthaben dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

2. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten im Masterfonds und in diesem Feederfonds darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln („Marktrisiko-grenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen beziehungsweise Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen,

Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („Derivateverordnung“).

Genaue Angaben, welche Derivate die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds erwerben darf und welche Methode zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze verwendet wird, sind im Abschnitt „Derivate“ des Besonderen Teils dargestellt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Feederfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt („Optionsprämie“) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis („Basispreis“) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen wie zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des

Feederfonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswertes gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Sofern für den Feederfonds Total Return Swaps eingesetzt werden, werden die Einzelheiten hierzu im Abschnitt „Einsatz von Total Return Swaps“ des Besonderen Teils offengelegt.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Feederfonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivategeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Feederfonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem

Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Feederfonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Feederfonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Feederfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage („Hebelwirkung“) bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Feederfonds erhöht. Der Investitionsgrad stellt den prozentualen Anteil von marktrisikobehafteten Positionen im Feederfonds dar und kann durch die Hebelwirkung von Derivaten auf über 100% des Nettoinventarwertes steigen. Leverage wird hauptsächlich durch den Einsatz von Derivaten, durch Kreditaufnahme und durch die Wiederanlage von Sicherheiten aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften erzeugt. Zu den Derivaten zählen auch strukturierte Produkte mit derivativer Komponente wie zum Beispiel Bonus- und Discountzertifikate, Credit Linked Notes und Wandelanleihen.

Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Feederfonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate – beziehungsweise – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Der Leverage wird nach der Bruttomethode berechnet. In der Berechnung werden alle Derivate einbezogen, unabhängig davon, ob Derivate der Risikoabsicherung oder der Renditeoptimierung dienen. Der Brutto Leverage des Feederfonds wird aus dem Verhältnis zwischen der Summe der absoluten Werte aller marktrisikobehafteten Positionen des Feederfonds und seinem Nettoinventarwert

ermittelt. Barmittel und sonstige marktrisikofreie Vermögensgegenstände in Fondswährung bleiben unberücksichtigt.

Einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen werden in der Berechnung des Leverage nicht miteinander verrechnet, das heißt sogenannte Netting- und Hedging-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden berücksichtigt.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile – Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Leverage des Feederfonds nicht mehr als das 5-Fache seines Nettoinventarwertes beträgt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Grenze kommen kann.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände
Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Feederfonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs
Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (zum Beispiel nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte
Die zu dem Feederfonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Feederfonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Feederfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Feederfonds hinzugerechnet.

Swaps
Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, weitere Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Anteile an Masterfonds
Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Anteile an Masterfonds werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Für Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Feederfonds in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Feederfonds empfangene Betrag im Rahmen der Bankguthaben auszuweisen.

Werden für Rechnung des Feederfonds Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Feederfonds geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des über die Handelsplattform Thomson Reuters ermittelten Kurses der jeweiligen Währung des Feederfonds taggleich umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Feederfonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine gegeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Einlieferungspflicht für effektive Stücke

Für das Sondervermögen wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen („Coupons“) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen beziehungsweise anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der

entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befunden haben, wurden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 wurden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger wurden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde beziehungsweise an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können weiterhin ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Feederfonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Feederfonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Verkauf- und Umtauschorders abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Feederfonds zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist im Regelfall der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Ausgabe der Anteile kann diese sowohl vollständig als auch teilweise erfolgen.

Sofern für eine Anlage eine Mindestanlage-summe vorgeschrieben ist, ist dies im Abschnitt „Mindestanlage-summe“ des Besonderen Teils offengelegt.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Besondere Teil kann im Einzelfall hiervon abweichendes regeln. Der Orderannahmeschluss für diesen Feederfonds ist auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe beziehungsweise -rücknahme vermitteln, zum Beispiel die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Verbuchung der jeweiligen Anteile oder Überweisung des zu erhaltenden Betrags zwei Bankgeschäftstage nach dem Abrechnungstag. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie die vorliegenden Rücknahmeverlangen der Anleger in diesem Zeitraum jeweils pro Abrechnungstichtag beschränkt. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem

Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Feederfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Feederfonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Feederfonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann

ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds“).

Wenn die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig ausgesetzt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile dieses Feederfonds für den gleichen Zeitraum auszusetzen.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Feederfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Feederfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Feederfonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Feederfonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Feederfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Feederfonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (zum Beispiel Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Feederfonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Feederfonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Feederfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien.

Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Feederfonds in einer der Art des Feederfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind in den Abschnitten „Anteile – Ausgabe von Anteilen“, „Anteile – Rücknahme von Anteilen“ sowie „Anteile – Beschränkung der Anteilrücknahme oder Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage in den Feederfonds – Beschränkung der Anteilrücknahme, Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Masterfonds“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Feederfonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Sofern im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, haben alle ausgegebenen Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale und es werden keine Anteilklassen gebildet. Sofern aus dem Besonderen Teil hervorgeht, dass Anteilklassen gebildet werden, haben alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Weitere Anteilklassen können gebildet werden. Die Anteilklassen können sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilklassen des Feederfonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, soweit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Anteile – Ausgabe von Anteilen“ des Besonderen Teils beschrieben.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Anteile – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“, „Anteile – Liquiditätsmanagement“ sowie „Faire Behandlung der Anleger/Umgang mit Interessenkonflikten“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Feederfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Sofern in den Anlagebedingungen geregelt, wendet die Gesellschaft für alle Anteilsausgaben und

Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag („Swingfaktor“) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilsrücknahmen und Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie zum Beispiel Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (zum Beispiel unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis). Der Swingfaktor wird 2% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist) kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.dws.de eine entsprechende Mitteilung über eine derartige Erhöhung in diesem Fall.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor.

Der Wert für die Anteile des Feederfonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage, sind sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwertes wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester

abgesehen. Im Besonderen Teil können darüber hinaus weitere Tage wie zum Beispiel ausländische Feiertage als Bewertungstage ausgenommen werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises
Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilsrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilsrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in den Abschnitten „Ausgabe- und Rücknahmepreise – Ausgabeaufschlag“ sowie „Ausgabe- und Rücknahmepreise – Rücknahmeabschlag“ des Besonderen Teils dargestellt.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft beziehungsweise durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) beziehungsweise Rücknahmepreis (Anteilwert gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Details zu Verwaltungs- und sonstige Kosten sind im Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ des Besonderen Teils dargestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Masterfondsanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Feederfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Masterfonds gehaltenen Anteile an dem Masterfonds berechnet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Masterfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Feederfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstigen Kosten.

Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds darf dem Feederfonds im Umfang von dieser Anlage nur eine reduzierte Kostenpauschale belastet werden. Da die Verwaltungsvergütung des Masterfonds geringer ist als die Kostenpauschale des Feederfonds, darf die Gesellschaft dem Feederfonds für die erworbenen Anteile nur die Differenz zwischen der Kostenpauschale des Feederfonds und der Verwaltungsvergütung des Masterfonds belasten. Der Abschnitt „Besonderer Teil – Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten – Kosten des Masterfonds“ kann hiervon abweichende Regelungen enthalten. Beim Erwerb von Masterfondsanteilen darf die Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offengelegt, die dem Feederfonds als Verwaltungsvergütung für die im Feederfonds gehaltenen Masterfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Feederfonds angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Kosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Feederfonds (einschließlich der gegebenenfalls bestehenden erfolgsabhängigen Vergütung), der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Feederfonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitte „Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Masterfondsanteilen“ sowie „Besonderer Teil – Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“). Sofern der Feederfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (zum Beispiel Vermittlungs-, Beratungs- oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden

Kosten, die insbesondere Transaktionskosten des Feederfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei den Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft als Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) ist in die Vergütungsstrategie der DWS Gruppe (DWS KGaA und ihre Tochterunternehmen) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS Gruppe überwacht. Die DWS Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung der DWS Gruppe anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Anleger dieser Sondervermögen) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/#verguetungspraktiken> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen

des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Gesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Feederfonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Feederfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Andernfalls würde jeder Mittelzufluss in den Feederfonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Feederfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Feederfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Feederfonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden

der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Feederfonds zu verwalten.

Wenn der Masterfonds aufgelöst wird, ist auch der Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem anderen Masterfonds oder als ein Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Feederfonds ebenfalls aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der Bundesanstalt spätestens zwei Monate, nachdem sie von der geplanten Auflösung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Abwicklung des Masterfonds mehr als fünf Monate vor Beginn von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor Beginn der Abwicklung des Masterfonds informieren.

Wenn der Masterfonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, ist dieser Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem Fonds, der aus der Verschmelzung hervorgeht als Masterfonds, mit einem anderen Masterfonds, oder als ein normales Investmentvermögen, dass seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls das Investmentvermögen aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens einen Monat, nachdem sie von der geplanten Verschmelzung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Verschmelzung des Masterfonds mehr als vier Monate vorab von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor der Verschmelzung des Masterfonds informieren.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird. Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Feederfonds auf die Verwahrstelle über, die den Feederfonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Feederfonds

Mit dem Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über den Feederfonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Feederfonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Feederfonds abzüglich der noch durch den Feederfonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Feederfonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Feederfonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Feederfonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Abrechnung bei Verteilung des Liquidationserlöses

Die Abrechnung erfolgt drei Bankgeschäftstage nach dem Liquidationsdatum. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Übertragung des Feederfonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Feederfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Feederfonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Feederfonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Feederfonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Feederfonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf einen anderen bestehenden oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, das in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Feederfonds („Übertragungsstichtag“) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Feederfonds

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten zu informieren. Den Anlegern sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Feederfonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Feederfonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Feederfonds vergleichbar sind.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Feederfonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Feederfonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Feederfonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Feederfonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden.

Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Feederfonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Feederfonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de bekannt, wenn der Feederfonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Feederfonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die folgenden wesentlichen Tätigkeiten hat die Gesellschaft ausgelagert. Einige der Tätigkeiten wurden an andere Auslagerungsunternehmen weiter übertragen:

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
1	BlackRock Financial Management, Inc., New York (USA)	Nutzung der IT-Software zur Unterstützung der Portfolioverwaltung sowie der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Anlagegrenzprüfung und Risikomessung)	Fallgruppe 1
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
1a	Oracle Financial Services Software Inc., Bangalore und Mumbai (Indien)	Weiterverlagerung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der sogenannten „Green Package Reports“ (Portfolio Risiko Management und Compliance Reports)	Fallgruppe 1
1b	BlackRock Capital Management, Inc., Wilmington (USA)	Weiterverlagerung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der IT-Software Aladdin zur Sicherstellung einer globalen, zeitzonenübergreifenden IT- und Anwenderunterstützung	Fallgruppe 1
1c	BlackRock Investment Management, LLC, Wilmington (USA)		
1d	BlackRock Institutional Services, Inc., Wilmington (USA)		
1e	BlackRock Institutional Trust Company, N.A., San Francisco (USA)		
1f	BlackRock Asset Management Investor Services Limited, London (UK)		
1g	BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch		
1h	BlackRock Services India Pvt. Limited, Gurgaon (Indien)		
1i	BlackRock Japan Co., Limited, Tokyo (Japan)		
1j	BlackRock Advisors Singapore Pte Limited, Singapore (Singapur)		
1k	BlackRock Hungary Kft. (Ungarn)		
1l	Oracle Americas Inc.	Cloud-basierte Plattform für E-Mail Versand	Fallgruppe 1
2	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung im Bereich Risikomanagement	Fallgruppe 2
3	DWS Investments Hong Kong Limited	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen aus dem asiatisch-pazifischen Raum. In Ausnahmesituationen können auch Wertpapiere, Derivate und Devisen aus anderen Regionen gehandelt werden.	Fallgruppe 2
4	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Auslagerung der Durchführung der Orderausführung des Wertpapier-, FX- und Derivatehandels	Fallgruppe 2
5	DWS Group GmbH & Co. KGaA	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Fallgruppe 2
6	DWS Group Services UK Limited	Dienstleistungen im Bereich Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Fallgruppe 2
7	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Dienstleistungen im Bereich Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Fallgruppe 2
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
7a	DB USA Core Corporation, New York	Dienstleistungen im Bereich Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Fallgruppe 2
8	DWS Group GmbH & Co. KGaA	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Fallgruppe 2
9	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Fallgruppe 2
10	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Allgemeine Rechtsberatung	Fallgruppe 2
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
10a	DBOI Global Services Private Limited, Bangalore Branch, Bangalore, India	Unterstützung im Bereich Rechtsberatung	Fallgruppe 2
10b	DBOI Global Services Private Limited, Mumbai (Indien)	Unterstützung im Bereich Rechtsberatung	Fallgruppe 2
11	DWS Group GmbH & Co. KGaA	Compliance: Business Line Compliance, Compliance Testing Service	Fallgruppe 2
12	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Compliance: Trade Surveillance	Fallgruppe 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
13	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Compliance: Compliance Global, Regional & Länder Management Services, Compliance Betreuung der Infrastruktur Einheiten, Management von Regulatorischen Veränderungen, Mitarbeiter Compliance, Control Room, DB Group Richtlinien Struktur, Position Reporting, Globales Regulatorisches Risiko Assessment, Verhaltens-Risiko, Compliance Rahmenwerk	Fallgruppe 2
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
13a	Deutsche Bank Securities Inc, New York, USA	Compliance Global, Regional & Länder Management Services, Management von Regulatorischen Veränderungen, Mitarbeiter Compliance, Control Room, Position Reporting, Communication Surveillance	Fallgruppe 2
13b	DB USA Core Corporation, Florida, USA	Compliance: Mitarbeiter Compliance, Control Room, Position Reporting, Communication Surveillance, Management von regulatorischen Veränderungen	Fallgruppe 2
13c	DB USA Core Corporation, New Jersey, USA	Compliance: Schulungsdienstleistungen	Fallgruppe 2
13d	DBOI Global Services (UK) Limited, Birmingham, UK	Compliance: Mitarbeiter Compliance, Control Room, Position Reporting, Communication Surveillance, Regulatorisches Risiko Assessment	Fallgruppe 2
13e	DBOI Global Services Private Limited, Bangalore, India	Compliance: Mitarbeiter Compliance, Trade Surveillance	Fallgruppe 2
14	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung bei der Überwachung und Einhaltung der Anlagerichtlinien	Fallgruppe 2
15	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Kundenannahme und Überprüfung von Vertriebspartnern (KYI) zur Einhaltung von geldwäscherechtlichen Vorgaben	Fallgruppe 2
16	DWS Investment Management Americas Inc., New York Branch (USA)	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen für sämtliche Regionen, aber mit Fokus auf den amerikanischen Raum	Fallgruppe 2
17	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Vertragsmanagement und Ausschreibungsverfahren	Fallgruppe 2
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
17a	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung im Vertragsmanagement sowie Ausschreibungsverfahren	Fallgruppe 2
18	DWS Group GmbH & Co. KGaA	Interne Revision	Fallgruppe 2
19	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Finance (Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting)	Fallgruppe 2
20	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Finance (Rechnungswesens- & Buchhaltungsdienstleistungen)	Fallgruppe 2
21	DBOI Global Services Private Limited, Mumbai, Maharashtra, India	Finance (Rechnungswesens- & Buchhaltungsdienstleistungen)	Fallgruppe 2
22	Deutsche Knowledge Services PTE. Ltd., Mumbai, Maharashtra, India	Finance (Rechnungswesens- & Buchhaltungsdienstleistungen)	Fallgruppe 2
23	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung von produktbezogenen Tätigkeiten, rechtlichen Prüfungen von Investment-Fonds und dazugehörigen Fonddokumenten, Erfassen von Handelstransaktionen sowie Unterstützung im Rahmen der Vertragserstellung von Auslagerungs- und Beratungsverträgen	Fallgruppe 2
24	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Operations & Fondsbuchhaltung & Reporting	Fallgruppe 2
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
24a	DBOI Global Services Private Limited, Mumbai (Indien)	Unterstützung bei Operations und Fondsbuchhaltung, insbesondere Konten- und Wertpapierabstimmung, Reporterstellung, Datenabgleich	Fallgruppe 2
24b	IDS GmbH, München	Erstellung von Solvency II Reports und Analysen für Versicherungskunden	Fallgruppe 1
24c	StatPro GmbH, Frankfurt am Main	Performancemessungen	Fallgruppe 1
25	State Street Bank International GmbH, München	Collateral Services für OTC-Geschäfte & Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäfte	Fallgruppe 1
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
25a	Euroclear Bank SA / NV	Collateral Services für OTC – Geschäfte & Wertpapier-Darlehens- geschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäfte	Fallgruppe 1
26	DB Direkt GmbH, Frankfurt am Main	Kundeninteraktion	Fallgruppe 2
27	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Outsourcing Client Interaction (Service Center)	Fallgruppe 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
28	The Bank of New York Mellon SA / NA, Brüssel (Belgien)	Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte einschließlich gegebenenfalls Derivategeschäfte	Fallgruppe 1
	<i>Unter-/Weiterverlagert an:</i>	<i>Teil der Auslagerungsmaßnahme:</i>	
28a	The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung New York (USA)	Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte einschließlich gegebenenfalls Derivategeschäfte	Fallgruppe 1
28b	The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung Orlando (USA)		
28c	The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung Singapur (Singapur)		
28d	The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung London (UK)		
28e	BNY Mellon International Operations India Private Limited, Pune	Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte einschließlich gegebenenfalls Derivategeschäfte	Fallgruppe 1

* Interessenkonflikte bei Auslagerungen:

Fallgruppe 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Auslagerungsvertrags gesteuert werden.

Fallgruppe 2: Das Auslagerungsunternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn eine Verwaltungsgesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten ist.

Zusätzliche Informationen Die Liste der Auslagerungsunternehmen befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie zu den Interessenkonflikten, die sich aus den Auslagerungen ergeben können. Die Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung abrufbar.

Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten

Leitmotiv

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen der Gesellschaft, ihren Mitarbeitern und ihren Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Im Konflikt zwischen der Gesellschaft oder ihren Mitarbeitern auf der einen und den Kunden auf der anderen Seite haben die Kundeninteressen stets Vorrang.

Einführung

Als global agierender Finanzdienstleister ist die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns (unter anderem die Deutsche Bank AG) immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der Gesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung der Gesellschaft unterstützen dabei die Identifizierung und

Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können. Die Gesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise#Interessenkonflikten> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung

Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien spezifizieren die Anforderungen an auf Konzern- wie auf Geschäftsbereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des Feederfonds fair zu behandeln. Sie verwaltet den Feederfonds nach dem Prinzip der fairen Behandlung der Anleger, indem sie bestimmte Sondervermögen und Anleger der Sondervermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die

Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen als Deutsche Bank Konzernangehörige erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Deutsche Bank Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Deutsche Bank Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

(Potenzielle) Wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vergleiche auch Risikohinweise).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

1. Interessenkonflikte auf Ebene der Gesellschaft

Die Deutsche Bank AG und die Gesellschaft sowie die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen gehören allesamt dem Deutsche Bank Konzern (zusammen „Verbundene Unternehmen“) an. Sie sind teilweise auch bei anderen Fonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei diesem Feederfonds beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Verbundenen Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Feederfonds wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Die Interessen der Verbundenen Unternehmen und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die die Gesellschaft betreffen, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Feederfonds zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Der Feederfonds kann in Finanzinstrumente (zum Beispiel Geldmarktfonds) investieren, deren Basiswert die Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns, deren Tochtergesellschaften oder Verbundene Unternehmen sind. In einigen Fällen kann die Bewertung solcher Transaktionen, Derivatetransaktionen oder -kontrakte oder ähnliches auf Grundlage von durch den Gegenparteien bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds durch die Verwahrstelle. Hierdurch können sich Interessenkonflikte ergeben.

Vermögensgegenstände des Feederfonds in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentvermögen oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Feederfonds zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des AIF können in von Verbundenen Unternehmen ausgegebenen oder emittierten Wertpapieren, Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Dies kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (zum Beispiel bei Bankguthaben) auch weitere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (zum Beispiel Informationsfluss, aber

auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch die Verbundenen Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte ergeben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieses Dokuments darf die Gesellschaft aktiv für die Rechnung anderer Fonds Transaktionen durchführen, die dieselben Anteile, Immobilien, Wertpapiere, Vermögenswerte und Instrumente umfassen, in die die Gesellschaft investieren wird. Die Gesellschaft darf für andere Fonds und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen wie die des Feederfonds und/oder die gegebenenfalls ähnliche Anlageprogramme durchführen können wie die des Feederfonds und an denen diese keine Beteiligung haben. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Investmentfonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung des Feederfonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Feederfonds investiert, beeinträchtigen.

Die Gesellschaft widmet den Tätigkeiten des Feederfonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachtet. Für sie besteht keine Beschränkung für die Auflegung zusätzlicher Sondervermögen, insbesondere was das Eingehen weiterer Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit der Tätigkeit für den Feederfonds stehen.

Nicht-Ausübung von Stimmrechten

Zur Vermeidung von jeglichen potenziellen Interessenkonflikten wird die Gesellschaft die Stimmrechte aus Aktien der Deutsche Bank AG und der DWS Group GmbH & Co KGaA nicht ausüben.

2. Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

So können sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben, etwa dadurch, dass für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Anteile an dem Fonds mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind in Gebühren enthalten oder können gegebenenfalls in Form von Ausgabeaufschlägen von den Anlegern des Fonds zu tragen sein.

Möglicherweise verfolgen Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf

beziehungsweise der Vermittlung von Anteilen an dem Fonds und ihrer hiermit verbundenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungstätigkeit. Ein solcher Interessenkonflikt kann zur Folge haben, dass die Vertriebspartner und Anlageberater die Anlageempfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse abgeben.

3. Rückzahlung und Weitergabe von vereinnahmter Verwaltungsvergütung
Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Feederfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Mit Ausnahme der TF-Anteilklassen gewährt die Gesellschaft an Vermittler, zum Beispiel Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Auf Wunsch des Anlegers eines Fonds wird die Gesellschaft weitere Einzelheiten gegenüber dem Anleger offenlegen. Die Gesellschaft zahlt für TF-Anteilklassen keine Vergütung an die Vertriebspartner, sodass die mit einer Anlage in die TF-Anteilklassen verbundenen Kosten des Anlegers niedriger als diejenigen Kosten sein können, die mit einer Anlage in andere Anteilklassen desselben Sondervermögens verbunden sind.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Master-Feeder-Vereinbarung, Verwahrstellenvereinbarung

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, die den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen ihnen regelt. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Gesellschaft alle Informationen über den Masterfonds erhält, die sie benötigt, um diesen Feederfonds entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu verwalten. In der Vereinbarung werden unter anderem der Austausch von Dokumenten und Informationen, die Koordination von operationellen Vorgängen sowie die Regelungen zum Austausch von Informationen bezüglich Geschäftsjahresendprozeduren festgelegt.

Die Master-Feeder-Vereinbarung endet, sobald die zugrunde liegende Master-Feeder-Konstruktion nicht mehr besteht oder sie durch eine neue Master-Feeder-Vereinbarung ersetzt wird.

Weitere Informationen über die Master-Feeder-Vereinbarung können bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Die Verwahrstelle dieses Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben ebenfalls eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Feederfonds und des Jahresberichts ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUARE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Feederfonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Feederfonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Feederfonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Der Masterfonds und dessen Jahresbericht sowie gegebenenfalls der Auflösungsbericht werden von der Prüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg S.à r.l. geprüft. KPMG AG und KPMG Luxembourg S.à r.l. haben miteinander eine Vereinbarung geschlossen, die den regelmäßigen Austausch von Informationen zu diesem Feederfonds und dem Masterfonds regelt.

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung des Feederfonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Sofern ein Anlageberater eingesetzt wird, ist dies dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Nomura Japan Growth

Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen

Der in Form eines OGAW-Feederfonds aufgelegte Fonds DWS Nomura Japan Growth wurde am 12. Juli 1999 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbrieften die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Für den Fonds werden Anteilsklassen gemäß der nachfolgenden Tabelle gebildet.

Anlageziel und -strategie

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des DWS Nomura Japan Growth („Feederfonds“) ist es, die Anleger an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Wertes des Feederfonds in den Masterfonds an, um die Anteilsscheininhaber so fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Nomura Japan Growth („Masterfonds“) ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses.

Anlagestrategie

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für den Fonds ausschließlich folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an dem EU-OGAW Masterfonds DWS Invest Nomura Japan Growth,
2. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, sofern diese täglich verfügbar sind,
3. Derivate gemäß § 197 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

Bei dem Fonds DWS Nomura Japan Growth handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds des Masterfonds DWS Invest Nomura Japan Growth, ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) nach luxemburgischem Recht. Als solcher legt der Feederfonds dauerhaft mindestens 85% des Wertes des Fonds in Anteilen des Masterfonds an.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung.

Bei der fundamentalen Analyse werden ESG-Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt.

Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.

Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen vor allem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen beziehungsweise UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Um ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft auch eine spezielle Datenbank für die Investmententscheidung, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen.

Wird nach der ESG-integrierten Fundamentalanalyse eine Investition in ein Unternehmen getätigt, werden diese Investitionen auch unter ESG-Gesichtspunkten weiter beobachtet. Zusätzlich wird ein Dialog mit den Unternehmen gesucht bezüglich einer besseren Unternehmensführung und der stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Dies erfolgt zum Beispiel mit der Mitwirkung als Aktionär im Unternehmen, insbesondere durch Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Zusätzlich zu den übrigen in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass durch die Anlage in den Masterfonds mindestens 85% des Aktivvermögens des Feederfonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) („Aktienfonds“) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden. Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feederfonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.

Struktur und Anlageinstrumente des Masterfonds

Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilsklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Sitz des Masterfonds ist 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxemburg. Der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds ist kostenlos bei der Gesellschaft (DWS Investment S.A.) auf der Internetseite www.dws.com erhältlich.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan angelegt werden.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumenten, Termineinlagen beziehungsweise Barmittel angelegt werden.

Der Masterfonds kann darüber hinaus in allen anderen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes des Masterfonds genannten Vermögenswerte investieren.

Mindestens 85% des Wertes des Feeder-Fonds werden in Anteilen des Masterfonds angelegt. Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

Master-Feeder Vereinbarung

Die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des KAGB abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwaltungsgesellschaften ausgetauscht werden, welche Informationen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds an die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds übermittelt, falls der Masterfonds seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und welche Regelungen für die Übertragung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und die Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen gelten.

Weitere Informationen über den Masterfonds und die Vereinbarung über den Informationsaustausch werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft (DWS Investment S.A.) zur Verfügung gestellt.

Währung des Master- und Feederfonds

Der Feederfonds lautet auf EUR, der Masterfonds auf JPY.

Wertentwicklung von Feeder- und Masterfonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds und des Masterfonds ist ähnlich, jedoch nicht identisch, bedingt durch die anfallenden Kosten und Aufwendungen und die vom Feederfonds gehaltenen Barmittel.

Wertentwicklung

DWS Nomura Japan Growth Wertentwicklung der Anteilklassen vs. Vergleichsindex (in Euro)

Anteilkategorie	ISIN	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Klasse LCH (P)	DE0008490954	17,3%	14,6%	37,6%
Klasse FCH (P)	DE000DWS1171	18,1%	17,2%	42,1%
Klasse TFCH (P)	DE000DWS2SK4	17,9%	12,1% ¹⁾	–

¹⁾ Klasse TFCH (P) aufgelegt am 2.1.2018 und erste Anteilpreisberechnung am 4.1.2018

Wertentwicklung nach BVI-Methode, das heißt ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Stand: 31.12.2020

Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht.

Wertentwicklung

Wertentwicklung – DWS Nomura Japan Growth LCH (P)



— DWS Nomura Japan Growth LCH (P)

Angaben auf Euro-Basis

Stand: 30.9.2020

Wertentwicklung

Wertentwicklung – DWS Nomura Japan Growth FCH (P)



— DWS Nomura Japan Growth FCH (P)

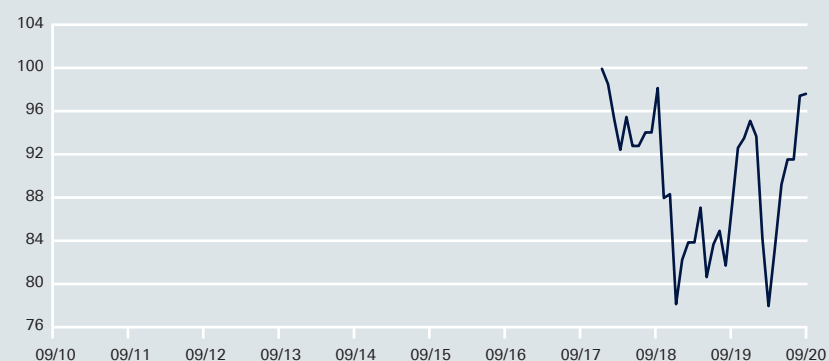
(aufgelegt am 21.10.2013=100)

Angaben auf Euro-Basis

Stand: 30.9.2020

Wertentwicklung

Wertentwicklung – DWS Nomura Japan Growth TFCH (P)*



— DWS Nomura Japan Growth TFCH (P)

(aufgelegt am 2.1.2018=100)

* Erste Anteilpreisberechnung am 4.1.2018

Angaben auf Euro-Basis

Stand: 30.9.2020

Spezielle Risikohinweise

Erhöhte Volatilität

Der Fonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagestrategie eine deutlich erhöhte Volatilität aufweisen. Die Anteilepreise können dadurch auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds wird insbesondere von der Wertentwicklung des Masterfonds beeinflusst.

Die Wertentwicklung des Masterfonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, die sowohl Chancen als auch Risiken bergen:

- Kursänderungsrisiko von Aktien
- Konzentrationsrisiko

Darüber hinaus kann der Masterfonds seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken für den Fonds ergeben.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken kann dem Verkaufsprospekt des Masterfonds entnommen werden. Außerdem wird auf die allgemeinen Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt des Masterfonds verwiesen.

Derivate

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Hierzu wendet die Gesellschaft für die Messung und Limitierung des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko die relative VaR Methode an. Bei der relativen VaR Methode wird ein in der Regel derivatfreies Vergleichsvermögen festgelegt, welches bezüglich Risikoprofil und Anlagestrategie dem Fonds angemessen ist, und das Marktrisiko („VaR“) des Fonds wird mit dem Marktrisiko („VaR“) des Vergleichsvermögens verglichen.

Das derivatfreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht aus einem Aktienindex, dessen Zusammensetzung im Wesentlichen den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entspricht.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichs- vermögens kann auf Nachfrage bei der Gesell- schaft angefordert werden.

Der potenzielle Risikobetrag für das Markt- risiko des Fonds darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivate- freien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivate- freien Vergleichsvermögens wird mit Hilfe der Value-at-Risk („VaR“) Methode berechnet. Die Gesellschaft verwendet hierbei als VaR Methode die historische Simulation mit den Parametern: Konfidenzintervall von 99% und ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der VaR ist der größtmögliche Verlust, der mit 99%iger Wahr- scheinlichkeit innerhalb der gegebenen Halte- dauer nicht überschritten wird. Der VaR weist somit zu keiner Zeit den maximal möglichen Verlust aus. Die Gesellschaft erfasst bei der Berechnung des VaR die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitab- lauf. Der VaR gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit abge- schätzt werden.

Die VaR Methode wird fortlaufend mittels Back- testing überprüft. Ergänzend werden regelmäßig Stresstests durchgeführt.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeig- neten Risikomanagementsystems – für Rech- nung des Fonds in jegliche Derivate investieren, sofern dieses Investment im Einklang steht mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie des Fonds. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere Optio- nen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem- entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder end- gültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Ver- lusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anteile

Ausgabe von Anteilen

1. Die Anteile können bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erwor- ben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Netto- inventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hier- bei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungs- tag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungs- tages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteil- wertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

- (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Port- foliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und ver- einnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Ent- gelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und/oder vereinnahmen;
- (ii) für andere OGA und
- (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zählt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

3. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „H (P)“ („Portfolio Hedged“) dienen zur Absiche- rung des Portfolios. Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwan- kungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegen- den Währungen der gehaltenen Vermögens- gegenstände ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über das Fondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Min- destanlagesumme bewertungstäglich die Rück- nahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahr- stelle der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (zum Beispiel depotführende Stelle) zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungsschichtag geltenden Rück- nahmepreis zurückzunehmen, der dem an die- sem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – ent- spricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depot- führende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungs- tag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungs- tages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteil- wertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Ergänzend zu den Informationen im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ im Allge- meinen Teil des Verkaufsprospektes gilt Folgendes: Wird die Rücknahme der Anteile des Master- fonds, in den der Feederfonds anlegt, zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds wäh- rend des gleichen Zeitraums auszusetzen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Ergänzend zu den Informationen im Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes gilt Folgendes: Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds, in den der Feederfonds anlegt, zeitweilig beschränkt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds wäh- rend des gleichen Zeitraums zu beschränken.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes, um das sogenannte Market Timing mit ihren Anteilen und Arbitrage-Möglichkeiten zu verhindern

Orderannahmeschluss für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Masterfonds ist bewertungstäglich um 16:00 Uhr.

Mindestanlagesumme

Sofern für Anteilklassen Mindestanlagesummen bestehen, können diese der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. In welcher Höhe ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Masterfonds

Die Korrektur und Meldung von Fehlern bei der Preisfestsetzung wird für Master- und Feederfonds von unterschiedlichen Gesellschaften bearbeitet, jedoch sind Vorkehrungen getroffen, die es ermöglichen, dass im Falle eines Auftretens eines Fehlers bei der Preisfestsetzung des Masterfonds dieser im Feederfonds unverzüglich berücksichtigt wird.

Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung

Abweichend vom Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, der auch ein Börsen-tag in Tokio ist, von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt.

Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise

Die Berechnung der Nettoinventarwerte und Veröffentlichung der Anteilspreise der Feeder- und Masterfonds-OGAW erfolgt börsentäglich durch die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Kostenpauschale

Die Gesellschaft erhält aus dem Fonds für die Anteilklassen eine Kostenpauschale, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen) errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die genaue Höhe kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Fonds (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;

- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Kosten des Masterfonds

Für den Masterfonds (DWS Invest Nomura Japan Growth) gilt:

Die Verwaltungsgesellschaft (DWS Investment S.A.) erhält für die Verwaltung des Masterfonds vom Feederfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 0,5%.

Zusätzlich können folgende Gebühren anfallen:

- Taxe d'abonnement (luxemburgische Steuer auf das Masterfondsvermögen in Höhe von 0,05%);
- Transaktionskosten, Prüfungskosten und mögliche Performance-Fee des Masterfonds sowie sonstige Aufwendungen, die dem Masterfonds belastet werden können.

Abweichend von den diesbezüglichen Regelungen im Verkaufsprospekt unter „Kosten – Kauf- und Verkaufsfonds für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“ wird die Gesellschaft für den Feederfonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für den Feederfonds keine geldwerten Vorteile von Brokern und Händlern verwenden.

Beim Erwerb oder bei der Rückgabe von Anteilen des Masterfonds darf die Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmeabschläge berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird die Vergütung offengelegt, die dem Feederfonds als Verwaltungsvergütung für die Anteile am Masterfonds von dessen Verwaltungsgesellschaft berechnet wurde. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erklärung über die zusammengefassten Gebühren, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entnommen wurden.

Kosten und Aufwendungen, die vom Feederfonds bei der Investition in den Masterfonds zu tragen sind:

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage in den Masterfonds

Ausgabeaufschläge:

Beim Erwerb von Anteilen des Masterfonds darf die Gesellschaft für den Erwerb keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Rücknahmeabschläge:

Bei der Rückgabe von Anteilen des Masterfonds darf die Gesellschaft für die Rücknahme keine Rücknahmeabschläge berechnen.

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren: keine

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil wird um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe („Differenzmethode“).

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ertragsverwendung

Thesaurierende Anteilklassen

Die Erträge der thesaurierenden Anteilklassen werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Ausschüttende Anteilklassen

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Gesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetz-

lichen Bestimmungen für den Fonds beschließen. Ausschüttbare anteilige Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorge-tragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig übernommen werden. Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Überblick über die Anteilklassen

ISIN-Code	LCH (P)	DE0008490954
	LDH (P)	Wird bei Auflegung festgelegt.
	FCH (P)	DE000DWS1171
	TFCH (P)	DE000DWS2SK4
Wertpapierkennnummer (WKN)	LCH (P)	849095
	LDH (P)	Wird bei Auflegung festgelegt.
	FCH (P)	DWS117
	TFCH (P)	DWS2SK
Fondswährung		EUR
Anteilklassenwährung	LCH (P)	EUR
	LDH (P)	EUR
	FCH (P)	EUR
	TFCH (P)	EUR
Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum	LCH (P)	12.7.1999 (seit 2.9.2013 als Anteilklasse LC)
	LDH (P)	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.
	FCH (P)	21.10.2013
	TFCH (P)	2.1.2018
Ausgabeaufschlag	LCH (P)	Bis zu 4%
	LDH (P)	Bis zu 4%
	FCH (P)	Keiner
	TFCH (P)	Keiner
Verwendung der Erträge	LCH (P)	Thesaurierung
	LDH (P)	Ausschüttung
	FCH (P)	Thesaurierung
	TFCH (P)	Thesaurierung
Kostenpauschale	LCH (P)	1,3% p.a.
	LDH (P)	1,3% p.a.
	FCH (P)	0,65% p.a.
	TFCH (P)	0,8% p.a.
Mindestanlagesumme	LCH (P)	Keine
	LDH (P)	Keine
	FCH (P)	EUR 2.000.000*
	TFCH (P)	Keine
Erstausgabepreis	LCH (P)	48,08 EUR
	LDH (P)	Anteilwert der Anteilklasse DWS Nomura Japan Growth LCH (P) am Auflegungstag der Anteilklasse LDH (P)
	FCH (P)	EUR 41,27
	TFCH (P)	EUR 100

* Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.

Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt, eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und den Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) (zusammen „Anlagebedingungen“) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die

Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel

zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹;

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden;

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen;

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²;
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden;
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden; oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197

Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlage-gesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird Null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

² Siehe Fußnote 1.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in

Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente

und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen. Im

Falle einer vorübergehenden Einstellung der Ausgabe von Anteilen kann diese sowohl vollständig als auch teilweise (etwa durch Einführung von Obergrenzen) erfolgen. Die Gesellschaft wird die Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die

Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsschichttag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsschichttag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen beziehungsweise das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42,
10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@dws.com.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft in Form eines Feederfonds verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

DWS Nomura Japan Growth,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 26 Vermögensgegenstände

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest Nomura Japan Growth („Masterfonds“). Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen ausschließlich folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an dem EU-OGAW Masterfonds DWS Invest Nomura Japan Growth,
2. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, sofern diese täglich verfügbar sind,
3. Derivate gemäß § 197 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

§ 27 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 28 Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Ziel der Anlagepolitik des Masterfonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan angelegt werden.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen beziehungsweise Barmittel investiert werden.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ bis zum 31. Dezember 2020 das Vereinigte Königreich ein.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

2. Bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen daneben in Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen und/oder in Derivate gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.
3. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 26 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.

Anteilklassen

§ 29 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rück-

nahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Kostenpauschale, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Kostenpauschale und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Kostenpauschale, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 30 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

- (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder

- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;

- (ii) für andere OGA und
- (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

3. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „H (P)“ („Portfolio Hedged“) dienen zur Absicherung des Portfolios. Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen der gehaltenen Vermögensgegenstände ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über das Fondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen LCH (P) und LDH (P) beträgt bis zu 4% des Anteilwertes. Für die Anteilklassen FCH (P) und TFCH (P) beträgt der Ausgabeaufschlag 0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 32 Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung

Abweichend von § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Japan, die in Japan keine Börsentage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 33 Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds, in den der Feederfonds anlegt, zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt.

§ 34 Kosten und erhaltene Leistungen

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen für die Anteilklassen LCH (P) und LDH (P) eine Kostenpauschale in Höhe von 1,3% p.a., für die Anteilklasse FCH (P) 0,65% p.a. und für die Anteilklasse TFCH (P) 0,8% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen)

errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Mit diesen Pauschalen sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

3. Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Vergütungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 38 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 35 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 36 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Kurzzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften¹ (Stand: 11.6.2021)

Fonds nach deutschem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteils Erwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuer- ausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fonds- anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wur- den, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammen- hang mit der Fondsanlage ergeben.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuer- pflichtig mit seinen inländischen Beteiligungsein- nahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuer- pflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapital- ertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privat- anleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenen- falls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpa- schalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen

können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (soge- nannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Ein- kommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Ein- künfte aus Kapitalvermögen in der Einkommen- steuererklärung angegeben werden. Das Finanz- amt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil zum Bei- spiel ein Gewinn aus der Veräußerung von Fonds- anteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzu- geben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebsein- nahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzun- gen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfrei- stellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungs- weise ihres Aktivvermögens in Kapital- beteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzun- gen für einen Mischfonds im Sinne der Teil- freistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend min- destens 25 Prozent ihres Wertes beziehungs- weise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligun- gen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraus- setzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungs- weise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurz- angaben über die für deutsche Anleger bedeut- samen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultie- render fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenen- falls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzel- veranlagung beziehungsweise 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depot- führende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Aus- schüttungstermin ein in ausreichender Höhe aus- gestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 1.602,- Euro

bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in

einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen ausbezahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes und in den Besonderen Anlagebedingungen zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische

Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger

bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der

Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung

als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass

Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung², ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds

Auf Ebene eines inländischen Fonds als Feederfonds, welcher Anteile an einem Luxemburger Fonds als Masterfonds erwirbt, gilt Folgendes:

Es wird kein Steuerabzug auf die dem Feederfonds aus dem Masterfonds zufließenden beziehungsweise dem Feederfonds zuzurechnenden Investmenterträge nach § 16 InvStG (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Rückgabe/Veräußerung von Anteilen an dem Masterfonds) erhoben.

Eine Erstattung von auf Ebene des Masterfonds etwaig angefallener Körperschaftsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonstigen

inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist für Anleger des Feederfonds nicht möglich.

X Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht zum Beispiel börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (zum Beispiel Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über

¹ § 37 Abs. 2 AO

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation sämtlicher deutschen Fonds für Zwecke der Teilfreistellung (Stand: 1.10.2021)

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
AL GlobalDynamik	Mischfonds
Albatros Fonds	Mischfonds
Barmenia Renditefonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
Basler-Aktienfonds DWS	Aktienfonds
Basler-International DWS	Mischfonds
Basler-Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
Best Managers Concept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Capital Growth Fund	Aktienfonds
Champions Select Balance	Mischfonds
Champions Select Dynamic	Mischfonds
CSR Bond Plus	Fonds ohne Teilfreistellung
DeAM-Fonds BKN-HR	Fonds ohne Teilfreistellung
DeAM-Fonds WOP 2	Fonds ohne Teilfreistellung
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	Mischfonds
DWS Akkumula	Aktienfonds
DWS Aktien Schweiz	Aktienfonds
DWS Aktien Strategie Deutschland	Aktienfonds
DWS Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS Balance	Mischfonds
DWS Balance Portfolio E	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Biotech	Aktienfonds
DWS Concept DJE Globale Aktien	Aktienfonds
DWS Concept GS&P Food	Aktienfonds
DWS Covered Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Defensiv	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Deutschland	Aktienfonds
DWS Dynamik	Aktienfonds
DWS ESG Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Dynamic Opportunities	Aktienfonds
DWS ESG Investa	Aktienfonds
DWS ESG Stiftungsfonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Top Asien	Aktienfonds
DWS ESG Top World	Aktienfonds
DWS Euro Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Euro Flexizins	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Europe Dynamic	Aktienfonds
DWS European Opportunities	Aktienfonds
DWS Eurovesta	Aktienfonds
DWS Eurozone Bonds Flexible	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Financials Typ O	Aktienfonds
DWS German Equities Typ O	Aktienfonds
DWS German Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Global Communications	Aktienfonds
DWS Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Global Growth	Aktienfonds
DWS Global Hybrid Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Global Natural Resources Equity Typ O	Aktienfonds
DWS Global Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Global Water	Aktienfonds
DWS Health Care Typ O	Aktienfonds
DWS Internationale Renten Typ O	Fonds ohne Teilfreistellung

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS-Merkur-Fonds 1	Aktienfonds
DWS Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Qi European Equity	Aktienfonds
DWS Qi Eurozone Equity	Aktienfonds
DWS Qi Exklusiv Renten Chance	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Qi Extra Bond Total Return	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Qi LowVol Europe	Aktienfonds
DWS Qi NonEuroQualitätsanleihen	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Sachwerte	Mischfonds
DWS SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS Smart Industrial Technologies	Aktienfonds
DWS Top Dividende	Aktienfonds
DWS Top Europe	Aktienfonds
DWS Top Portfolio Offensiv	Aktienfonds
DWS TRC Deutschland	Mischfonds
DWS TRC ESG Top Asien	Aktienfonds
DWS TRC Global Growth	Mischfonds
DWS TRC Top Dividende	Aktienfonds
DWS US Growth	Aktienfonds
DWS Vermögensbildungsfonds I	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Flex)	Aktienfonds
Dynamic Europe Balance	Mischfonds
E.ON Aktienfonds DWS	Aktienfonds
E.ON Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
FFPB Substanz	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Performance und Sicherheit	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Rendite und Nachhaltigkeit	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Strategie-Fonds Nr. 1	Mischfonds
Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS	Aktienfonds
LEA-Fonds DWS	Aktienfonds
Löwen-Aktienfonds	Aktienfonds
Multi-Index Equity Fund	Aktienfonds
Noris-Fonds	Aktienfonds
PWM US Dynamic Growth (USD)	Aktienfonds
Renten Strategie K	Fonds ohne Teilfreistellung
Strategiekonzept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Vermögensmanagement Chance	Mischfonds
Vermögensmanagement Rendite	Mischfonds
Weltportfolio Dynamik	Aktienfonds
Weltportfolio Stabilität	Fonds ohne Teilfreistellung
ZinsPlus	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main
Eigenmittel
am 31.12.2020: 398,4 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2020: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Dr. Asoka Wöhrmann
Vorsitzender
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main

Christof von Dryander
stellv. Vorsitzender
Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP,
Frankfurt am Main

Hans-Theo Franken
Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Dr. Alexander Ilgen
Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main

Britta Lehfeldt
Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main

Dr. Stefan Marcinowski
Ludwigshafen

Prof. Christian Strenger
The Germany Funds
New York

Gerhard Wiesheu
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Susanne Zeidler
Deutsche Beteiligungs AG,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Manfred Bauer
Sprecher der Geschäftsführung
Geschäftsführer der DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der
DWS Investment S.A.,
Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrates der
DWS Alternatives GmbH,
Frankfurt am Main

Dirk Görgen
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main
Director der Neo Strategic Holding Limited,
Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
DWS Alternatives GmbH,
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der
DWS Grundbesitz GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der
DWS Investment S.A., Luxemburg

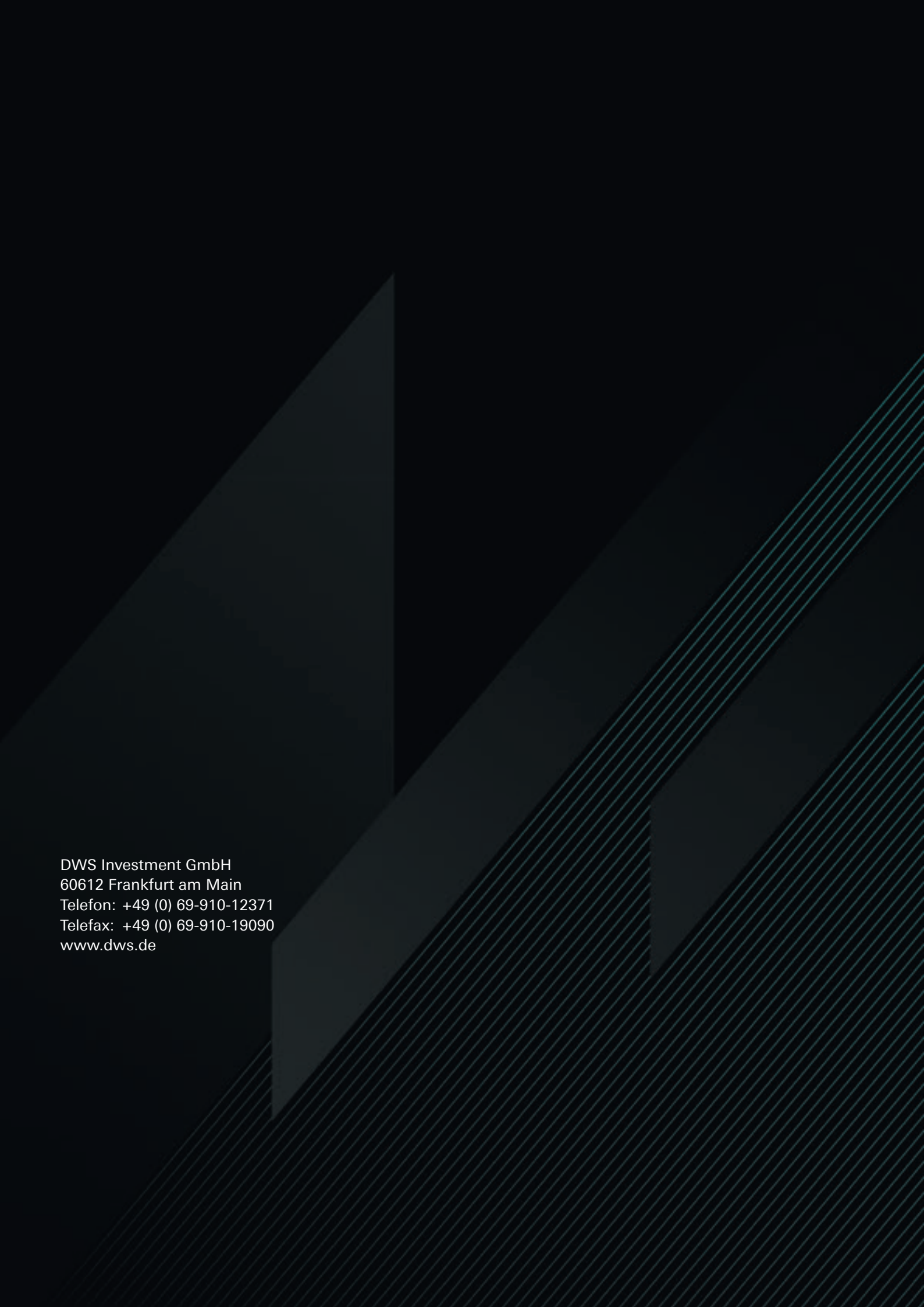
Petra Pflaum
Mitglied der Geschäftsführung der
DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Eigenmittel
am 31.12.2020: 2.274,5 Mio. Euro
(im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (CRR))
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2020: 109,4 Mio. Euro

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main



DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-910-12371
Telefax: +49 (0) 69-910-19090
www.dws.de